LVR-Dezernat Soziales und Integration
LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und Dienstleistungen

Qualität für Menschen

LVR · Dezernat 7 · 50663 Köln

An
Herrn Martin Woltemate
[redacted]

Datum und Zeichen bitte stets angeben

6.3.2014
71.30

Herr Dillmann
Tel 0221 809-6105
Fax 0221 8284-0785
franz.dillmann@lvr.de

Auswirkungen der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) auf die Anrechnung von Einkommen und Vermögen die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen
Ihr Schreiben vom 12.2.2014

Sehr geehrter Herr Woltemate,

zunächst bedanke ich mich für Ihre Anfrage. Sie bitten in Ihrem o.g. Schreiben um Stellungnahme, ob die Landschaftsverbände trotz der Auffassung des Gutachtens der „Humboldt Law Clinic Grund- und Menschenrechte" weiter Einkommen und Vermögen auf Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft oder zur Weiterbildung anrechnen werden.

In diesem ausdrücklich als „Diskussionsgrundlage" in Kooperation mit der Interessenvertretung „Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V." veröffentlichten „Arbeitspapier" kommen die beiden Autorinnen Rickli und Wiegmann zum Ergebnis, dass die Abhängigkeit der Eingliederungshilfe von Einkommen und Vermögen sowohl eine Diskriminierung nach der UN-BRK darstellt als auch gegen das Grundgesetz verstößt. Sie empfehlen daher, die Gesetzeslage zu ändern und die Eingliederungshilfe als eigenständige Leistung bedürftigkeitsunabhängig zu gewähren.

Dieses Anliegen wird aus rechtlichen und fachlichen Gründen insbesondere auch von vielen Selbstorganisationen der Menschen mit Behinderungen geteilt und gefördert; so etwa zuletzt von der Lebenshilfe auf dem Parlamentarischen Abend am 18.3.2014 in Berlin (www.lebenshilfe.de).

Ihre Forderung aber, diese – wie unten kurz ausgeführt – nicht unumstrittene Rechtsauffassung umgehend in der Verwaltungspraxis umzusetzen und zu beachten,

EMAS Geprüftes Umweltmanagement

Mitglied im Erfolgsfaktor Familie Unternehmensnetzwerk

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Horion-Haus, Hermann-Pünder-Straße 1
Pakete: Ottoplatz 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
Elektronischer Newsletter „Soziales, Integration" – Bestellung über www.soziales.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringen, Kto 60 061 (BLZ 300 500 00)
IBAN: DE 84 3005 0000 0000 060061, BIC: WELADEDD

Postbank Niederlassung Köln, Kto 564 501 (BLZ 370 100 50)
IBAN: DE 95 3701 0050 0000 564501, BIC: PBNKDEFF370

geht über das hinaus, was in der Stellungnahme der Humboldt Law Clinic oder von der Lebenshilfe verlangt wird.

Es mag gewichtige Gründe geben, im Rahmen der anstehenden Neuordnung der Eingliederungshilfe für eine gesetzgeberische Reform zu streiten, welche die Eingliederungshilfe als zentrale Sozialleistung aus der nachrangigen Sozialhilfe herauslöst, um die von der UN-BRK gewünschte volle, wirksame gleichberechtigte Teilhabe zu erreichen. Solange allerdings der Bundesgesetzgeber die Gesetze noch nicht geändert oder das Bundesverfassungsgericht das betreffende Gesetz nicht als verfassungswidrig eingestuft hat, muss die Verwaltung die bestehenden Gesetze anwenden.

Diese Bindung an das existierende Recht ist ein fundamentaler Grundsatz des Rechtsstaats. Er findet sich in Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG):

> *„Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden."*

Nach 19 Abs. 3 Satz 1 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) wird

> *„Eingliederungshilfe für behinderte Menschen...nach dem Fünften bis Neunten Kapitel dieses Buches geleistet, soweit den Leistungsberechtigten, ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihren Eltern oder einem Elternteil die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels dieses Buches nicht zuzumuten ist."*

Im Elften Kapitel ist in den §§ 82 ff. SGB XII der Einkommenseinsatz und in §§ 90 ff. SGB XII der Vermögenseinsatz geregelt. In diesen Bestimmungen werden Menschen mit Behinderungen hinsichtlich des Einkommens und Vermögens bereits vielfach bevorzugt:

Beim erzielten Einkommen aus einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) wird ein größerer Freibetrag angesetzt. Bei der Angemessenheitsprüfung des Einsatzes von Einkommen über der Einkommensgrenze werden Art und Schwere einer Behinderung berücksichtigt. Vermögen, das zur baldigen Beschaffung einer barrierefreien Wohnung benötigt wird, ist freizulassen. Für stationäre Leistungen der Eingliederungshilfe gilt das sog. Bruttoprinzip und etwa bei heilpädagogischen Maßnahmen, Hilfen zur angemessenen Schulbildung und zur schulischen Ausbildung, bei der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur beruflichen Teilhabe (auch WfbM) ist eine Kostenbeteiligung allein auf die häusliche Ersparnis begrenzt.

Demnach ist der an sich geltende Nachranggrundsatz der Sozialhilfe (§ 2 SGB XII) im Hinblick auf die Eingliederungshilfe an vielen Stellen durchbrochen und wird zugunsten der Menschen mit Behinderungen und ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft relativiert. Dem Gesetzgeber ist es unbenommen, weitere Privilegierungen

einzuführen bzw. sogar unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes Einkommen und Vermögen bei der Leistungsgewährung vollständig freizustellen.

Im Koalitionsvertrag hat die regierende Große Koalition Folgendes verabredet:

> *„Wir wollen die Menschen, die aufgrund einer wesentlichen Behinderung nur eingeschränkte Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft haben, aus dem bisherigen „Fürsorgesystem" herausführen und die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiterentwickeln"* (S. 110).

Es bleibt abzuwarten, wie der wohl 2015 vorgelegte Gesetzesentwurf der Bundesregierung konkret ausgestaltet werden wird. Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens soll auch geprüft werden, ob und inwieweit bei der Eingliederungshilfe Einkommen und Vermögen freigelassen werden muss bzw. kann.

Aktuell beschäftigen sich auch mehrere Sozialgerichte mit der in Rede stehenden streitigen Frage. Gerichten ist nach Art. 100 GG – anders als der Sozialverwaltung – erlaubt, dem Bundesverfassungsgericht einen Streit zur Entscheidung vorzulegen, wenn es ein Gesetz, auf dessen Gültigkeit es bei der Entscheidung ankommt, für verfassungswidrig hält, oder in einem Rechtsstreite zweifelhaft ist, ob eine Regel des Völkerrechtes, wie die UN-BRK, unmittelbar Rechte und Pflichten für den Einzelnen erzeugt.

Mit dem Ziel, eine Vorlage durch die Sozialgerichte zu erreichen, hat z.B. der Jura-Student Jona Pioch, wie der Presse zu entnehmen war, sich gegen die Heranziehung seines den Schonbetrag von 2.600 € übersteigenden Vermögens zu den Kosten einer Eingliederungshilfe gewandt. Er hat aber nach entsprechenden rechtlichen und tatsächlichen Hinweisen des Gerichts in der Verhandlung am 20.3.2014 beim Landessozialgericht München, vor allem auf einen von ihm vorher abgeschlossenen entgegenstehenden Vergleich mit der Behörde, die Klage wieder zurück genommen.

In der ersten Instanz war das Sozialgericht München der Rechtsansicht des klagenden Jurastudenten nicht gefolgt und hatte den Vermögenseinsatz im SGB XII nicht als verfassungswidrig angesehen. Ähnlich hat letztes Jahr auch das Sozialgericht Karlsruhe entschieden (Urteil v. 21.5.2013, Az. 1 SO 1369/12), in der Randnummer 32 dieses Urteils heißt es:

> *„Orientiert daran stellt die vorrangige bedarfsdeckende Berücksichtigung von Vermögenswerten oberhalb eines Vermögensfreibetrages im Rahmen der Hilfe zur Pflege nach den Bestimmungen des Siebten und Elften Kapitels SGB XII keine Diskriminierung des Klägers wegen seiner Behinderung (Art. 5 Abs. 2 UN-BRK) dar. Denn die Verpflichtung zur vorrangigen Bedarfsdeckung durch den Einsatz vorhandenen Vermögens im Sozialhilferecht (§ 2 Abs. 1 SGB XII) trifft alle Hilfesuchenden und Leistungsempfänger in gleicher Weise und unabhängig vom Vorhandensein einer Behinderung. Soweit die vom Kläger angegriffenen Regelungen in § 90 Abs. 1 und 2 Nr. 9 SGB XII sowie der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung zugleich auch behinderte Menschen i.S.d. Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG oder des Art. 1 Abs. 2 UN-BRK trifft, ist sie wegen des*

Gestaltungsspielraums des nationalen Gesetzgebers bei der Ausgestaltung von Sozialhilfeleistungen und deren Anforderungen gerechtfertigt. Denn es ist nicht zu beanstanden, dass der Gesetzgeber im Rahmen des Sozialhilferechts die - steuerfinanzierten - Leistungen an die Hilfesuchenden - auch - davon abhängig macht, dass diese ihren Bedarf nicht aus ihrem eigenen Einkommen und Vermögen ganz oder teilweise decken können.

Ob der in dem Arbeitspapier der Humboldt Law Clinic vertretenen anderslautenden Rechtsansicht gefolgt werden muss, hat jedoch letztlich das Bundesverfassungsgericht zu klären, wenn nicht zuvor der Gesetzgeber das SGB XII ändert.

Die Landschaftsverbände müssen als für große Teile der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen zuständige überörtliche Sozialhilfeträger das bestehende Gesetz anwenden, das sie selbstverständlich im Lichte der UN-BRK auslegen – was aber nicht bedeutet, die Bestimmungen des SGB XII auch zum Einkommens- und Vermögenseinsatz nicht strikt zu beachten.

Mein Schreiben ist mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe abgestimmt. Eine Durchschrift erhalten das Landesinnenministerium und das Ministerium für Arbeit und Soziales NRW.

Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an den oben rechts angegebenen Mitarbeiter wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland
In Vertretung

Karin Fankhaenel
Kommissarische Leiterin des Dezernates Soziales und Integration